

Förderungsrichtlinie

Kommunale PV-Dächer

Erhöhung der Tragfähigkeit und Ertüchtigung der elektrischen Anlage für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen

Zeitraum: 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023



Das Land
Steiermark

Für den Inhalt verantwortlich

Energie Agentur Steiermark gGmbH

Bildnachweis

GettyImage/Paul Giamou

www.wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43 (0) 316/877-2931
Fax: +43 (0) 316/877-4569
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at

© Graz, im Jänner 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1. Zielsetzung..... | 3 |
| 2. Begriffsbestimmungen | 3 |
| 2.1 Kommunales Gebäude | 3 |
| 2.2 Netzgekoppelte PV-Anlage | 3 |
| 2.3 Elektrische Anlage | 3 |
| 3. Dauer der Förderungsaktion..... | 4 |
| 4. Förderungswerber:in..... | 4 |
| 5. Wie und was wird gefördert? | 4 |
| 5.1 Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen | 4 |
| 5.2 Ertüchtigung der elektrischen Anlage..... | 5 |
| 5.3 Förderungsfähige Kosten | 6 |
| 6. Förderungsvoraussetzungen..... | 7 |
| 6.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen..... | 7 |
| 6.2 Förderungsvoraussetzung für die Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern..... | 7 |
| 6.3 Förderungsvoraussetzungen für die Ertüchtigung der elektrischen Anlage .. | 8 |
| 7. Ausmaß der Förderung und Förderungsabwicklung | 9 |
| 7.1 Förderungssätze..... | 9 |
| 7.2 Förderungsabwicklung | 10 |
| 7.3 Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung..... | 12 |
| 7.4 Erforderliche Unterlage für die Fertigstellungsmeldung | 12 |
| 8. Anhang..... | 15 |
| 8.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen | 15 |
| 8.2 Pflichten | 15 |
| 8.3 Insolvenzrechtliche Bestimmungen | 16 |
| 8.4 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz | 17 |
| 8.5 Datenschutzrechtliche Bestimmungen | 17 |
| 8.6 Liste Steuerkraft-Kopfquoten steirischer Gemeinden | 18 |
| 8.7 Kontakt..... | 18 |

1. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen bei gleichzeitiger Verminderung des Einsatzes von nicht erneuerbaren Ressourcen. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

Mit dem vorliegenden Förderungsprogramm sollen Gemeinden bei der Konzeptionierung und Umsetzung beispielhafter, umfassender Maßnahmen zur:

- a) Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen (folgend PV-Anlagen)
- b) Ertüchtigung der elektrischen Anlage, um die Errichtung einer PV-Anlage zu ermöglichen,

unterstützt werden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Kommunales Gebäude

Überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk, welches im Eigentum der Gemeinde steht.

2.2 Netzgekoppelte PV-Anlage

Die Anbindung, d. h. die Einspeisung des gewonnenen Stromes in das öffentliche Stromnetz, ist der wesentliche Bestandteil einer netzgekoppelten PV-Anlage. Netzgekoppelte PV-Anlagen bestehen im Wesentlichen aus Photovoltaik-Modulen, einem oder mehreren Wechselrichtern, einer Schutzeinrichtung zur automatischen Abschaltung bei Störungen im Stromnetz, sowie einem Zähler zur Erfassung der eingespeisten und der bezogenen Strommenge.

2.3 Elektrische Anlage

Eine elektrische Anlage ist lt. Elektrotechnikgesetz (§1, Abs.2) eine ortsfeste betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel. Anlagen zum Potentialausgleich, Erdungsanlagen, Blitzschutzanlagen und Anlagen zum kathodischen Korrosionsschutz sind ebenfalls elektrische Anlagen.

3. Dauer der Förderungsaktion

Förderungsanträge können ausschließlich im Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis 31. Dezember 2023 und nur solange finanzielle Mittel verfügbar sind, eingebracht werden. Außerhalb dieses Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

4. Förderungswerber:in

Anträge können ausschließlich von steirischen Gemeinden (Definition einer Gemeinde lt. Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.) eingebracht werden.

5. Wie und was wird gefördert?

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Zuschüsse gelten nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen.

Folgende zwei Umsetzungsschwerpunkte werden modular gefördert:

- a) Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen (siehe Pkt. 5.1)
- b) Ertüchtigung der elektrischen Anlage, um die Errichtung einer PV-Anlage zu ermöglichen (siehe Pkt. 5.2)

Im **Modul I** werden Planungs- und Entscheidungsgrundlagen (z. B. Energiekonzept, Machbarkeitsstudien, Statische Gutachten, etc.) gefördert.

Über das **Modul II** werden konkrete Umsetzungs- und Investitionsvorhaben unterstützt.

Gemeinden können für mehrere Gebäude, die in ihrem Eigentum stehen, um eine Förderung ansuchen. Die Obergrenze der beantragten **Gesamtförderungssumme** für Einreichungen im Modul I liegt bei max. 10.000 € und für Einreichungen im Modul II bei max. 100.000 € pro Gemeinde.

5.1 Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen

Mit dieser Förderung sollen bei Bestandsgebäuden die **statischen** Voraussetzungen geschaffen werden, um PV-Anlagen installieren zu können.

Gefördert wird:

Modul I:

Statische Berechnung: Untersuchung des bestehenden Tragwerkes sowie die Ausarbeitung von statischen Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit für die nachträgliche Installation einer netzgekoppelten PV-Anlage auf dem Dach sowie eine Abschätzung der Investitionskosten.

Modul II:

Investitionen für bauliche Maßnahmen an Gebäuden: Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen (z. B. statische Verstärkung des Dachstuhls).

Eine Investitionsförderung für bauliche Maßnahmen von bestehenden Dächern (Modul II) ist nur nach Durchführung einer statischen Berechnung möglich. Gibt es bereits eine statische Berechnung oder ein Gutachten, ist dieses dem Förderungsantrag beizulegen.

5.1.1 Förderungshöhe

Modul I: 50 % der förderungsrelevanten Kosten; maximal 3.000 €

Modul II: 20 bis 40 % der förderungsrelevanten Kosten, abhängig von der Steuerkraft-Kopfquote der jeweiligen Gemeinde, maximal 50.000 €.

Für e5-Gemeinden:

Für e5-Gemeinden erhöht sich der Förderungssatz wie folgt:

Modul I: 55 % der förderungsrelevanten Kosten; maximal 4.000 €

Modul II: 25 bis 45 % der förderungsrelevanten Kosten, abhängig von der Steuerkraft-Kopfquote der jeweiligen e5-Gemeinde, maximal 60.000 €.

Art und Ausmaß der Förderungshöhe sind in Pkt. 7 angeführt.

5.2 Ertüchtigung der elektrischen Anlage

Mit dieser Förderung sollen bei Bestandsgebäuden die **elektrotechnischen** Voraussetzungen geschaffen werden, um PV-Anlagen installieren zu können.

Gefördert wird:

Modul I:

Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, Befundung der elektrischen Anlage etc., welche die Basis für Investitionen zur Errichtung von PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden dienen. Bei der Erstellung von Konzepten, Studien, Gutachten, etc. soll auch die Möglichkeit einer Integration in eine Energiegemeinschaft geprüft werden.

Modul II:

Investitionen in die Ertüchtigung der bestehenden elektrischen Anlage zur Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Anlage: Durch die Investitionen sollen Sicherheitsbedenken und technische Inkompatibilitäten gelöst werden, welche zu einer möglichen Ausnahme von der Allgemeinen Anschlusspflicht

(vgl. § 46 Abs. 3 EIWOG) führen könnten. Anschlusskosten und eventuell anfallende Netzzutrittsentgelte können ebenfalls gefördert werden.

5.2.1 Förderungshöhe

Modul I: 50 % der förderungsrelevanten Kosten; maximal 3.000 €

Modul II: 20 bis 40 % der förderungsrelevanten Kosten, abhängig von der Steuerkraft-Kopfquote der jeweiligen Gemeinde, maximal 30.000 €

Für e5-Gemeinden:

Für e5-Gemeinden erhöht sich der Förderungssatz wie folgt:

Modul I: 55 % der förderungsrelevanten Kosten; maximal 4.000 €

Modul II: 25 bis 45 % der förderungsrelevanten Kosten, abhängig von der Steuerkraft-Kopfquote der jeweiligen e5-Gemeinde, maximal 36.000 €.

Art und Ausmaß der Förderungshöhe sind in Pkt. 7 angeführt.

5.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Maßnahme gemäß Pkt. 5.1 und 5.2 in Zusammenhang stehen.

Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung entspricht die Förderungsbasis den Nettokosten ansonsten den Bruttokosten.

Nicht förderungsfähige Kosten sind jedenfalls:

- a) Sanierung vorhandener Dacheindeckungen
- b) Statische Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit der Installation und dem Betrieb einer netzgekoppelten PV-Anlage zusammenhängen
- c) PV-Anlagen selbst bzw. Maßnahmen, die Teil der PV-Anlage (z. B. Aufständering) sind oder unabhängig von der Errichtung der netzgekoppelten PV-Anlage vorgenommen werden
- d) Leistungen, die vor Einlangen des Förderungsvertrages erbracht oder bezogen worden sind
- e) Gebrauchte Anlagenteile bzw. Anlagenkomponenten, Prototypen, Ersatzteile
- f) Umsatzsteuer (sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), Verwaltungsabgaben etc.
- g) Eigenleistungen der Gemeinden (Besprechungen, Planungen etc.)
- h) Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden), Rabatte, Finanzierungskosten, Bankspesen
- i) Personalkosten für die Förderungsabwicklung
- j) Verbrauchsmaterialien
- k) Entsorgungskosten
- l) Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Notar
- m) neu zu installierende Stromerzeugungs- und Speicheranlagen
- n) noch offene Haftrücklässe

6. Förderungsvoraussetzungen

6.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- a) Diese Förderung des Landes Steiermark kann mit allfälligen weiteren Förderungen seitens des Bundes kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (beihilfenrechtliche Höchstgrenzen gemäß geltender Fassung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung bzw. mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen. Für die Förderungsgegenstände dieser Richtlinie dürfen keine weiteren Förderungen durch gleiche oder andere Dienststellen des Landes Steiermark oder durch die Landwirtschaftskammer Steiermark in Anspruch genommen werden.
- b) Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Sollten bei Lieferant:innen personelle Identitäten von Organen und Gesellschafter:innen zwischen Auftragnehmer:innen und Auftraggeber:innen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des/der Auftraggebers/Auftraggeberin bestehen, müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der Förderungswerberin/ dem Förderungswerber von unabhängigen Anbieter:innen vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der Projektkosten betragen.
- c) Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Antragsstellung gemäß Pkt. 7.2.1 vorzulegen.
- d) Ein Rechtsanspruch der Antragsteller:innen auf die Gewährung von Förderungsmittel besteht nicht.
- e) Die Planungsleistungen sind von jeweils gewerberechtlich befugten Fachplaner:innen auszuführen.
- f) Der Förderungsvertrag muss vor rechtsverbindlichen Bestellungen zum Förderungsgegenstand gemäß Pkt. 7.2.1 unterzeichnet werden.
- g) Erst mit dem Erhalt des Förderungsvertrages werden die angestrebten Förderungsmittel für den/die Förderungswerber:in reserviert.

6.2 Förderungsvoraussetzung für die Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern

- a) Der Förderungsvertrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen

Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gemäß Pkt. 7.2.1 zu unterzeichnen.

- b) Eine Beratung zur Erstbeurteilung betreffend Errichtungsmöglichkeit und Größe einer PV-Anlage durch Fachplaner:innen wird empfohlen.
- c) Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung ist von einem gewerberechtlich befugten Unternehmen durchzuführen. Dieses Gutachten soll auch die Beurteilung der Restlebensdauer des Daches umfassen.
- d) Für Modul I ist eine Kostenabschätzung für die nachgelagerten Umsetzungsinvestitionen erforderlich.
- e) Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss sich insbesondere auf die mögliche Errichtung einer netzgekoppelten PV-Anlage beziehen.
- f) Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss die detaillierten Maßnahmen enthalten, welche die Basis für nachgelagerte Investitionen bilden. Nur Maßnahmen, die im Gutachten bzw. der Berechnung angeführt sind, können bei der Abrechnung anerkannt werden.
- g) Die Investition zur Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen muss dem Stand der Technik entsprechen und von einem gewerberechtlich befugtem Fachunternehmen fach- und normgerecht umgesetzt werden. Maßnahmen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen.
- h) Die Förderung für Investitionen zur Herstellung der statischen Tragfähigkeit für die Installation von PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden (Modul II) ist ausschließlich mit der Installation und Inbetriebnahme einer netzgekoppelten PV-Anlage verbunden. Die Tragfähigkeit muss so dimensioniert sein, dass die maximal mögliche Dachfläche für die Montage von PV-Modulen geeignet ist. Die statische Maßnahme muss spätestens 18 Monate nach dem Datum des Förderungsvertrages umgesetzt worden sein.
- i) Die netzgekoppelte PV-Anlage, welche im Zusammenhang mit dieser Förderung steht, muss spätestens 18 Monate nach dem Datum des Förderungsvertrages errichtet und in Betrieb genommen worden sein. In Ausnahmefällen kann diese Frist um 6 Monate auf Antrag verlängert werden.
- j) Die installierte netzgekoppelte PV-Anlage muss zumindest 10 Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden.

6.3 Förderungsvoraussetzungen für die Ertüchtigung der elektrischen Anlage

- a) Die Errichtung, Übergabe sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme von Anlagen darf nur von einem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen durchgeführt werden.
- b) Die Maßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und sämtliche gesetzliche Vorschriften eingehalten werden.

- c) Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, Befundung der elektrischen Anlage etc. müssen die detaillierten Maßnahmen enthalten, welche als Basis für die nachgelagerten Investitionen herangezogen werden. Nur Maßnahmen, die in den Konzepten etc. angeführt sind, können bei der Abrechnung anerkannt werden.
- d) Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, Befundung der elektrischen Anlage etc. haben im Wesentlichen 3 Teile zu umfassen:
 - Eine detaillierte Beschreibung der momentanen Strom-Erzeugungs- und Verbrauchssituation sowie des momentanen Zustandes der elektrischen Anlage
 - Eine Planung, in dem die vorgesehenen Maßnahmen beschrieben werden, welche zur Ertüchtigung der bestehenden elektrischen Anlage erforderlich sind, um eine netzgekoppelte PV-Anlage zu installieren
 - Eine technische und wirtschaftliche Darlegung für investive Maßnahmen

7. Ausmaß der Förderung und Förderungsabwicklung

7.1 Förderungssätze

Die Förderungshöhe errechnet sich aus der Multiplikation der förderungsrelevanten Kosten mit dem Förderungssatz und wird kaufmännisch auf ganze Euro-Beträge gerundet.

Es gelten folgende Förderungssätze und maximale Förderungshöhen für **Modul I**:

| Modul I | Förderungssatz [%] | Förderung max. |
|---------------------------------------|--------------------|----------------|
| Gemeinde | 50 % | 3 000 € |
| e5-Gemeinde | 55 % | 4 000 € |
| Gesamtförderung je (e5-)Gemeinde max. | | 10 000 € |

Es gelten folgende Förderungssätze und maximale Förderungshöhen für **Modul II**:

| Modul II | Förderungssatz [%] | Förderung max. | |
|---------------------------------------|--------------------|---------------------------|--------------------------------|
| | | Erhöhung d. Tragfähigkeit | Ertüchtigung d. elektr. Anlage |
| Gemeinde | 20 - 40 % | 50 000 € | 30 000 € |
| e5-Gemeinde | 25 - 45 % | 60 000 € | 36 000 € |
| Gesamtförderung je (e5-)Gemeinde max. | | 100 000 € | |

Der Förderungssatz ist für Investitionen (Modul II) von der Finanzkraft der antragsstellenden Gemeinde abhängig und wird gemäß Förderungsschlüssel in der untenstehenden Tabelle bestimmt. Das prozentuelle Verhältnis zwischen der Steuerkraftkopf-Kopfquote der jeweiligen Gemeinde und der Steuerkraft-Kopfquote des Landes Steiermark (linke Spalte) bestimmen den jeweils gültigen Förderungssatz für Investitionen (Modul II) der jeweiligen Gemeinde. Es gelten die Steuerkraft-Kopfquoten der jeweiligen Gemeinden gemäß Pkt. 8.6.

Folgender Förderungsschlüssel gilt:

| Verhältnis Steuerkraft-Kopfquote der Gemeinde zur Steuerkraft-Kopfquote des Landes Steiermark [%] | Förderungssatz Modul II [%] | |
|---|-----------------------------|-------------|
| | Gemeinde | e5-Gemeinde |
| >90 % | 20 % | 25 % |
| 81–90 % | 25 % | 30 % |
| 71–80 % | 30 % | 35 % |
| 61–70 % | 35 % | 40 % |
| ≤60 % | 40 % | 45 % |

7.2 Förderungsabwicklung

Eine möglichst rasche und unkomplizierte Abwicklung der Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt dieser Ausschreibung.

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**. Im Schritt 1 erfolgt der Förderungsantrag für eine oder mehrere Maßnahmen. (Je kommunalem Gebäude ist ein Förderungsantrag zu stellen.) Dieser Förderungsantrag und die Unterfertigung des Förderungsvertrages muss **vor** Beauftragung der unterschiedlichen Leistungen (z. B. Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, statische Ertüchtigung etc.) bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgen.

Im Schritt 2 erfolgt die **Fertigstellungsmeldung** nach Umsetzung der beauftragten Leistungen (z. B. Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, statische Ertüchtigung etc.). Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen dieser Richtlinie und des Förderungsvertrages geknüpft.

7.2.1 Schritt 1: Förderungsantrag

Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt mittels Antragsformular (Förderungsantrag – Kommunale PV-Dächer), welches unter www.wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen zur Verfügung steht. Der ausgefüllte und rechtsverbindlich unterfertigte Förderungsantrag samt der vollständigen, erforderlichen Unterlagen gemäß Pkt. 7.3 ist an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

info@gemeindeservice-stmk.at

Alternativ können die Unterlagen auch per Fax, oder am Postweg¹ an folgende Adresse übermittelt werden:

Energie Agentur Steiermark
Nikolaiplatz 4a
A-8020 Graz
Fax: +43 (0) 316 269 700 99
Telefon: +43 (0) 316 269 7000 0

Bestätigung der Antragsstellung

Nach dem Erhalt der Unterlagen wird der/dem Förderungswerber:in ein Bestätigungs-E-Mail über den Eingang des Antrages übermittelt.

Prüfung und Beurteilung der Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen werden von der Energie Agentur Steiermark auf die Vollständigkeit und Einhaltung der Förderungskriterien kontrolliert. Die Angebote und Kostenaufstellung werden auf Preisangemessenheit geprüft und die Förderungshöhe für den Förderungsgegenstand festgelegt.

Förderungsvertrag

Der/dem Förderungswerber:in wird vom Förderungsgeber (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Sanierung und Ökoförderung) ein Förderungsvertrag über den Förderungsgegenstand sowie das Fertigstellungsformular übermittelt. Der Förderungsvertrag ist rechtsverbindlich zu unterfertigen und an umweltlandesfonds@stmk.gv.at zu retournieren.

Projektumsetzung

Die/der Förderungswerber:in hat ab Datum des Förderungsvertrages 18 Monate Zeit das Projekt umzusetzen. Die Förderungsmittel sind ab Datum des Förderungsvertrages für 18 Monate reserviert. Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die ab dem Datum des Förderungsvertrages erbracht wurden.

7.2.2 Schritt 2: Fertigstellungsmeldung

Fertigstellung melden

Nach Errichtung der Anlage kann innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Förderungsvertrages die Förderungsanzahlung über die Fertigstellungsmeldung beantragt werden. Die Fertigstellungsmeldung ist samt der erforderlichen Unterlagen gemäß Pkt. 7.4 an info@gemeindeservice-stmk.at zu senden.

Alternativ ist bei im Postweg eingebrachten Anträgen im selben Zeitraum auch eine schriftliche Beantragung der Förderungsanzahlung über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax oder im Postweg¹ möglich.

¹ Für das Datum des Einlangens des Förderungsantrages oder der Fertigstellungsmeldung zählt der Poststempel.

Energie Agentur Steiermark
Nikolaiplatz 4a
A-8020 Graz
Fax: +43 (0) 316 269 700 99
Telefon: +43 (0) 316 269 7000 0

Auszahlung

Nach Prüfung der Fertigstellungsmeldung und der erforderlichen Unterlagen erfolgt die Förderauszahlung vom Förderungsgeber.

7.3 Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung

Es sind folgende Unterlagen für die Antragsstellung gemäß Pkt. 7.2.1 vorzulegen:

- a) ausgefüllter und rechtsverbindlich unterfertigter **Förderungsantrag**
- b) **Kostenaufstellung** der Projektidee
- c) **Kostenvoranschläge** und **Angebote**
- d) **Vergleichsangebot(e)** als Nachweis der Angemessenheit der Kosten gemäß Pkt. 6.1 b)
- e) Amtlicher **Grundbuchauszug** des kommunalen Gebäudes, nicht älter als 6 Monate
- f) **Vergabeunterlagen** und Nachweise gemäß Pkt. 6.1 c), sofern die/der Förderungswerber:in dem Bundesvergabegesetz unterliegt
- g) für Investitionen zur Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern (Modul II)
 - o statisches Gutachten bzw. statische Berechnung
 - o Bau- und Benützungsbewilligung gemäß Stmk. Baugesetz
- h) sofern die förderungsrelevante(n) Maßnahme(n) bewilligungspflichtig sind:
 - o Baubewilligungsbescheid(e) mit den behördlich genehmigten Plänen

7.4 Erforderliche Unterlage für die Fertigstellungsmeldung

Es sind folgende Unterlagen für die Fertigstellungsmeldung gemäß Pkt. 7.2.2 vorzulegen:

7.4.1 Für Fertigstellungen unter Punkt 5.1, Modul I:

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) Nachweis der **gewerberechtlichen Befugnis** des beauftragten Unternehmens/Statikers etc.
- c) **Statisches Gutachten** bzw. statische Berechnungen sowie die Ausarbeitung von **statischen Maßnahmen** zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Daches
- d) **Kostenabschätzung** für nachgelagerten Umsetzungsinvestitionen
- e) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie)

7.4.2 Für Fertigstellungen unter Punkt 5.1, Modul II:

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) Nachweis der **gewerberechtlichen Befugnis** des beauftragten Unternehmens
- c) **Statisches Gutachten** bzw. statische Berechnungen sowie die Ausarbeitung von **statischen Maßnahmen** zur Erhöhung der Tragfähigkeit des Daches
- d) **Bestätigung** bzw. **Nachweis** einer fachgerechten und richtlinienkonformen Ausführung der umgesetzten, statischen Maßnahmen
- e) **Nachweis** über alle für die Investitionsmaßnahmen notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen (falls Bewilligungen erforderlich sind)
- f) **Fotodokumentation** der baulichen Maßnahmen
- g) **Bestätigung** über die Inbetriebnahme der netzgekoppelten PV-Anlage am Dach jenes Gebäudes, wo die statische Ertüchtigung durchgeführt wurde (z. B. durch Netzzugangsvertrag) sowie **Fotos**
- h) **Vergleichsangebot(e)** als Nachweis der Angemessenheit der Kosten
- i) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** für die Umsetzung der statischen Ertüchtigung (Kopie)

7.4.3 Für Fertigstellungen unter Punkt 5.2, Modul I

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) Nachweis der **gewerberechtlichen Befugnis** des beauftragten Unternehmens
- c) **Nachweis** der umgesetzten Maßnahmen (z. B. Konzepte, Machbarkeitsstudien, Gutachten, Berechnungen, Prüfung der elektrischen Anlage etc.)
- d) **Kostenabschätzung** für nachgelagerten Umsetzungsinvestitionen
- e) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie)

7.4.4 Für Fertigstellungen unter Punkt 5.2, Modul II

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- b) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elekronunternehmens, aus dem hervorgeht,
 - dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ umgesetzt worden sind und
 - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.
- c) **Nachweis** über alle für die Investitionsmaßnahmen notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen (falls Bewilligungen erforderlich sind)
- d) **Fotodokumentation** der baulichen Maßnahmen

- e) **Bestätigung** über die Inbetriebnahme der netzgekoppelten PV-Anlage am Dach jenes Gebäudes, wo die statische Ertüchtigung durchgeführt wurde (z. B. durch Netzzugangsvertrag) sowie **Fotos**
- f) **Vergleichsangebot(e)** als Nachweis der Angemessenheit der Kosten
- g) **Rechnungen** mit Zahlungsnachweisen (Kopie)

8. Anhang

8.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Sanierung und Ökoförderung.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

8.2 Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren und weiters

- a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- b) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- c) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- d) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der

gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

- e) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
- I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 8.2. lit. e) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

8.3 Insolvenzrechtliche Bestimmungen

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

8.4 Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmer/innen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne der Bestimmungen des Energieeffizienzgesetzes. Dabei werden die anrechenbaren Maßnahmen im Ausmaß von 100 % (einhundert Prozent) dem Land Steiermark zugerechnet. Eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte ist unzulässig bzw. nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes Steiermark, A15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau, möglich.

8.5 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- I. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- II. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für
 - b) Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.

- III. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- IV. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- V. Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung <https://datenschutz.stmk.gv.at>

8.6 Liste Steuerkraft-Kopfquoten steirischer Gemeinden

Die Liste der Steuerkraft-Kopfquoten 2021 kann auf der Homepage der Landesstatistik Steiermark (<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/ziel/141976103/DE/>) eingesehen werden.

8.7 Kontakt

Energie Agentur Steiermark gGmbH

Nikolaiplatz 4a

A-8020 Graz

info@gemeindeservice-stmk.at

T: +43 (0) 316 269 700 0

www.gemeindeservice-stmk.at



Das Land
Steiermark